



**Satzung
des
Golfclub Lichtenau-Weickershof e.V.**

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Clubs

1. Der Club führt den Namen „Golfclub Lichtenau-Weickershof e.V.“.
2. Der Club hat seinen Sitz in 91586 Lichtenau, Weickershof 1, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ansbach eingetragen.
3. Der Club ist Mitglied des Bayerischen Golfverbandes sowie des Deutschen Golfverbandes. Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Golfsports. Der Club verpflichtet sich, den Golfsport im Einklang mit dem Naturschutz und der Umweltverträglichkeit zu unterstützen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung/Unterhaltung der Sportanlage (Golfplatzgelände), Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.

§ 2

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.
 2. Der Club hat durch seinen erweiterten Vorstand jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen.
- Der Jahres- und Rechnungsbericht ist bei der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder unverhältnismäßig hoch sind.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Club hat folgende Mitglieder:

4.1 ordentliche Mitglieder

4.2 außerordentliche Mitglieder

4.1.1

Ordentliche Mitglieder mit uneingeschränkten Rechten und Pflichten sind:

- (1) Vollmitglieder (nachfolgend OV genannt)
- (2) Vollmitglieder mit übertragbaren Mitgliedschaften (nachfolgend OVÜ genannt)
- (3) Ordentliche Seniorenmitglieder ab 70 Jahren
- (4) Ehrenmitglieder

4.2.1

außerordentliche Mitglieder sind:

- (1) Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
- (2) Studenten/Auszubildende/Bundesfreiwilligendienstleistende bis 27 Jahre
- (3) Mitglieder auf Zeit
- (4) Fernmitglieder
- (5) Zweitmitglieder
- (6) Passive Mitglieder
- (7) Firmenmitglieder
- (8) Mitglieder mit eingeschränkter Platzbenutzungsregelung

4.3 Ordentliche Mitgliedschaften nach Ziffer 4.1.1:

(1) Vollmitglieder (OV) sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, soweit sie nicht zu einer anderen Mitgliedsgruppe gehören.

(2) Vollmitglieder mit übertragbarer Mitgliedschaft (OVÜ) sind den ordentlichen Mitgliedern (OV) gleichgestellt. Bei der ordentlichen übertragbaren Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit, die Mitgliedschaft an eine Person weiterzugeben.

(3) Ordentliche Seniorenmitglieder sind Personen, die bei ihrem Eintritt das 70. Lebensjahr vollendet haben bzw. während ihrer Mitgliedschaft das 70. Lebensjahr vollenden bzw. vollendet haben.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Club besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Vorstandsmitglieder verliehen. Bei der Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft kann auch die Bezeichnung „Ehrenpräsident“ gewählt werden.

4.4 Außerordentliche Mitgliedschaften nach Ziffer 4.2.1:

(1) Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Mit Ablauf des Kalenderjahres nach Erreichen der Altersgrenze hat das Mitglied Anspruch auf Weiterführung als Mitglied in einer anderen Mitgliedsform. Ein entsprechender Aufnahmeantrag ist zu stellen.

(2) Als Studenten/Auszubildende/Bundesfreiwilligendienstleistende gelten Mitglieder in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Über den Status ist jährlich ein Nachweis zu erbringen. Mit Abschluss der Ausbildung oder Erreichen der Altersgrenze hat das Mitglied Anspruch auf Weiterführung als Mitglied in einer anderen Mitgliedsform. Ein entsprechender Aufnahmeantrag ist zu stellen.

(3) Mitglieder auf Zeit sind natürliche Personen, deren Mitgliedschaft antragsgemäß auf einen bestimmten Zeitraum befristet ist.

(4) Fernmitglieder sind Mitglieder, deren Hauptwohnsitz mind. 100 km vom Club-Standort entfernt ist.

(5) Zweitmitglieder sind Mitglieder mit einer ordentlichen Mitgliedschaft in einem anderen deutschen Golfverein.

(6) Passive Mitglieder sind Personen, die den Golfsport auf der Vereinsanlage vorübergehend nicht ausüben. Sie erhalten keinen DGV-Ausweis.

(7) Firmenmitglieder sind juristische Personen. Der erweiterte Vorstand legt gemäß Beitragsordnung die Anzahl der zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des erweiterten Vorstands zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt jeweils für ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 31.12. eines Jahres eine Neubenennung erfolgt. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und damit verbundener Rechte, werden ausschließlich durch eine dem Club schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt.

(8) Mitglieder mit eingeschränkter Platzbenutzung sind natürliche Personen, welche ihre Mitgliedschaft mit eingeschränkter Platzbenutzung beantragt und erworben haben. Der erweiterte Vorstand legt die Bedingungen fest.

§ 5

Erwerb, Umwandlung, Übertragung der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Clubs kann jede natürliche und juristische Person werden. Hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen.

(2)

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Antrag enthält Namen, Alter, Beruf, E-Mail, Anschrift und die Bankverbindung des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Club nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsantrag schriftlich eingewilligt haben.

(3)

Die Übertragung einer OVÜ ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und kann frühestens 3 Kalenderjahre nach erfolgtem Erwerb der OVÜ erfolgen. Ausnahmen liegen im Ermessen des erweiterten Vorstands. Im Falle einer Übertragung einer OVÜ kann die Aufnahme nur aus wichtigem, in der Person des Übernehmers liegendem Grund, verweigert werden.

(4)

Der Erwerber einer übertragbaren Mitgliedschaft (OVÜ) wird ab dem Zeitpunkt der Übertragung als ordentliches Vollmitglied (OV) geführt; eine weitere Übertragung ist ausgeschlossen.

(5)

Der Wechsel von einer Form der Mitgliedschaft in eine andere muss durch einen schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Wechsel ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich.

§ 6

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderentgelte

(1)

- a) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der zum 15.01. eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Club fällig ist.
- b) Die Höhe des Jahresbeitrags für ordentliche Mitglieder wird nach einem Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragsordnung für alle außerordentlichen Mitgliedsformen wird vom erweiterten Vorstand festgelegt.
- c) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag für maximal 12 Monate gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder Erlassantrag entscheidet der Vorstand.

(2)

- a) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass mit der Aufnahme in den Club eine Aufnahmegebühr und/oder eine Investitionsumlage zu entrichten sind. Außerordentliche Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr und keine Investitionsumlage.
- b) Die Höhe der Aufnahmegebühr darf einen Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigen und wird vom erweiterten Vorstand festgesetzt, nachdem er die Mitgliederversammlung zuvor angehört hat.
- c) Die Höhe der Investitionsumlage, auch in Darlehensform, darf einen Betrag von 5.113,00 € innerhalb eines 10-Jahres-Zeitraumes nicht übersteigen und wird vom erweiterten Vorstand festgesetzt, nachdem er die Mitgliederversammlung unter Angabe eines konkreten Investitionsvorhabens angehört hat. Bei Änderung der Rechtslage gilt der dann gültige Höchstbetrag.

(3)

Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des erweiterten Vorstandes Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist und die Umlage 50 % des Jahresbeitrags nicht übersteigt.

(4)

Der Club kann auch Sonderentgelte für die Inanspruchnahme besonderer Clubleistungen (z.B. Startgelder für Turniere, Vermietung von Boxen aller Art, Mahngebühren, Kosten für Ersatzausweise u. ä.) erheben, welche vom erweiterten Vorstand beschlossen werden

(5)

Ehrenmitglieder treffen keine Zahlungsverpflichtungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse die Clubeinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
- 2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben jedoch nur ordentliche Mitglieder.
- 3. Durch den Aufnahmeantrag und dessen Genehmigung sind die Satzung und die Beschlüsse der Cluborgane für das neue Mitglied bindend, insbesondere hinsichtlich der Aufnahmegebühr, der Investitionsumlage, des Jahresbeitrages und der Sonderumlagen.
- 4. Die Mitglieder haben alle Einrichtungen des Clubs pfleglich zu behandeln, das Ansehen des Clubs zu wahren und das Spiel nach den Regeln des Deutschen Golfverbandes e.V. zu pflegen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

(1)

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei Firmenmitgliedern mit der Auflösung der juristischen Person
- b) bei befristeten Mitgliedern mit Ablauf der Laufzeit der Mitgliedschaft
- c) mit der Übertragung einer ordentlichen, übertragbaren Mitgliedschaft (OVÜ) auf ein neues Mitglied
- d) durch Austritt des Mitglieds
- e) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Club

(2)

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3)

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der erweiterte Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen.

Diese sind:

- a) schriftliche Verwarnung
- b) befristete Wettspielsperre
- c) befristetes Platzverbot

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Im Falle einer Firmenmitgliedschaft gilt als Verstoß auch ein solcher, der den Golfsport ausübenden natürlichen Person. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben.

(4)

Gegen einen Ausschlussbeschluss oder die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den „Ehrenrat“ zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim erweiterten Vorstand oder Ehrenrat eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des erweiterten Vorstands. Mit Versäumung der Berufungsfrist oder mit schriftlicher Bestätigung durch den Ehrenrat gegenüber dem Mitglied ist die Mitgliedschaft beendet.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Clubs sind:

- (1)** die Mitgliederversammlung
- (2)** der Vorstand
- (3)** der erweiterte Vorstand
- (4)** der Wirtschaftsbeirat
- (5)** der Ehrenrat
- (6)** die Kassenprüfer

§10

Vergütung für die Vereinstätigkeit

(1)

Die Club- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2)

Bei Bedarf können Vereinsämter, ausgenommen Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.

(3)

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4)

Zur Erledigung der Geschäftsführeraufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(5)

Im Übrigen haben Vorstandsmitglieder, ehrenamtlich beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Clubs einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Club entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw. Im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG kann, unabhängig vom Aufwendungsersatzanspruch, nach § 670 BGB auch eine pauschale Aufwandsentschädigung bezahlt werden.

(6)

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(7)

Vom erweiterten Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe der Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(8)

Weitere Einzelheiten kann eine Vereinsordnung des Clubs regeln, die vom erweiterten Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 11 Vorstand

(1)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden einzeln oder seinen Stellvertreter und den Schatzmeister gemeinsam vertreten. Von diesem Vertretungsrecht dürfen der Stellvertreter und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen, diese Regelung gilt jedoch nur im Innenverhältnis.

(2)

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden (Vorstand)
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand)
- c) dem/der Schatzmeister/in (Vorstand)
- d) dem/der Platzmeister/in
- e) dem/der Spielführer/in
- f) dem/der Jugendwart/in
- g) dem/der Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit.
- h) dem/der Beisitzer/in

Er führt die Geschäfte des Clubs (Entscheidungszuständigkeit im Innenverhältnis).

(3)

Vorstand und erweiterter Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis ein neuer (erweiterter) Vorstand wirksam gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf höchstens sechs Monate begrenzt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des erweiterten Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Für diesen Zeitraum kann auch ein amtierendes Mitglied des erweiterten Vorstands das vakante Amt übernehmen.

(4)

Die Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes regeln die §§ 32, 34 BGB. Einzelheiten können vom erweiterten Vorstand in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden.

Die Beschlüsse werden in formlos einberufenen Sitzungen gefasst.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern und beschließt mit Stimmenmehrheit.

Bei Patt-Situationen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

Schriftliche Stimmabgabe eines nicht anwesenden Vorstandsmitglieds oder Vertretung im Stimmrecht sind bei Vorstandssitzungen unzulässig.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des vom erweiterten Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des erweiterten Vorstands
- c) Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands
- d) Wahl des (erweiterten) Vorstands
- e) Wahl des Wirtschaftsbeirates, des Ehrenrates und der Kassenprüfer
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
- g) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der erweiterte Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt
- h) Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit gem. §10

(2)

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich im ersten Quartal abgehalten. Sie ist vom Vorsitzenden des erweiterten Vorstands (im Verhinderungsfall von dessen Vertreter) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 21 Tagen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs oder per E-Mail an die letztbekannte Postanschrift/E-Mail-Adresse der Mitglieder einzuberufen. Für die Wahrung der Frist ist die rechtzeitige Aufgabe zur Post/Absendung der E-Mail ausreichend, wenn die Einladung an die letzte dem Club vom Mitglied bekanntgegebene Postanschrift/E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(3)

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom erweiterten Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.

(4)

Jedes Mitglied kann bis spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim erweiterten Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

(5)

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht kann mit Vollmacht von einem ordentlichen Mitglied für ein ordentliches Mitglied ausgeübt werden.

(6)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Sollte keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend sein, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.

(7)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

(8)

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, in der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlleiter, der die Wahl durchzuführen hat.

Grundsätzlich werden alle Abstimmungen/Wahlen offen, per Akklamation, durchgeführt. Auf Antrag eines Mitglieds ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung zur Art der Abstimmung/Wahl herbeizuführen und entsprechend zu verfahren.

(9)

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

(10)

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung angefochten werden. Zur Wirksamkeit der Anfechtung ist schriftlich die Einlegung des gegebenen Rechtsmittels beim zuständigen Gericht erforderlich.

(11)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragen.

§ 13

Wirtschaftsbeirat

1. Der Club erhält einen Wirtschaftsbeirat. Er besteht aus drei ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt werden. Mitglieder des erweiterten Vorstands dürfen dem Wirtschaftsbeirat nicht angehören.
2. Der Wirtschaftsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er beschließt mit Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Der Wirtschaftsbeirat berät und überwacht den Vorstand in wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten, insbesondere bei der Haushaltsplanung. Er ist dabei dem Vorstand gegenüber uneingeschränkt auskunftsberechtigt. Der Wirtschaftsbeirat nimmt in der Mitgliederversammlung zum Haushaltsplan Stellung und berichtet über seine Tätigkeit.
4. Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen im Innenverhältnis (Geschäftsführung) der Zustimmung des Wirtschaftsbeirates:
 - a) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und ihrer wesentlichen Bestandteile
 - b) Aufnahme von Krediten, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften und Garantien oder ähnlichen Verpflichtungen
 - c) Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000 € im Einzelfall

§ 14

Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat entscheidet in Fällen der Berufung gem. §§ 8 Abs. 1 e, Abs. 3 und Abs. 4 d. Satzung.
- (2) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (3) Vorstandsmitglieder dürfen nicht im Ehrenrat vertreten sein.
- (4) Die Beschlussfassung des Ehrenrates regelt eine Geschäftsordnung.

§ 15

Kassenprüfer

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Clubs wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Sie sollen bevorzugt Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer sein oder eine vergleichbare Qualifikation haben.

§ 16

Ausschüsse, Beiräte

Der erweiterte Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des erweiterten Vorstands angehören muss. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion. Der erweiterte Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spielausschusses, eines Vorgabenausschusses und einen Platzausschuss für die Dauer der Wahlperiode des erweiterten Vorstands. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golfverbandes e.V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregularien erteilt.

§ 17

Haftung

Der Club haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Clubs oder bei Clubveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 18 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann durch Mitgliederversammlung mit der in § 12 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit dem Zweck der Förderung des Golfsports.